

Gebührensatzung der Musikschule
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 20.07.2018

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen und die vorübergehende Überlassung von Instrumenten aus schuleigenen Beständen der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen oder der zur Verfügung gestellten Instrumente des Förderkreises der Musikschule Bad Oeynhausen e.V. werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühren

Unterrichtsfach	Unterrichtsgebühr / Monat
Elementarstufe / Grundstufe / Elementares Musizieren:	
Musik-Mäuse, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung	je 15 Min 10,00 €
Instrumental-/ Vokalunterricht:	
Einzelunterricht 30 Min.	60,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	80,00 €
2er Gruppe 45 Min.	44,00 €
3-4er Gruppe 45 Min.	33,00 €
5-7er Gruppe 45 Min.	22,00 €
Einzelunterricht Erwachsener 30 Min.	99,00 €
Einzelunterricht Erwachsener 45 Min.	140,00 €
Studienvorbereitende Ausbildung:	
Hauptfach 45 Min.	80,00 €
Nebenfach 30 Min.	gebührenfrei
Gehörbildung	gebührenfrei
Ensemblefach	gebührenfrei
Ensemble- und Ergänzungsfächer:	
Ensemble, Orchester, Band, Chor, Musiktheorie/Gehörbildung etc. mit Hauptfach	gebührenfrei
Ensemble, Orchester, Band, Chor, Musiktheorie/Gehörbildung etc. ohne Hauptfach	je 15 Min 5,00 €

Angebote / Projekte:	
Angebote in Großgruppen ab 6 Personen	je 15 Min 10,00 €
Angebote in Seniorenheimen 60 Min. je Termin	105,00 €
Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden aufwandgerecht im Einzelfall festgesetzt und sind von Ermäßigungen ausgenommen.	

Instrumentenmiete:	
Instrumentenwert bei Neuanschaffung bis 1.000,00 €	15,00 €
Instrumentenwert bei Neuanschaffung ab 1.000,00 €	20,00 €

Nutzungsgebühr Klavier, Schlagzeug, Keyboard	1,00 €
einmalige Anmeldegebühr	10,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler.
- (2) Für die Gebührensschuld Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Gebührensschuld haftet auch, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musikschule übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenzeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind Jahresgebühren, die auch in den ferienbedingten Schließungszeiten der Musikschule anfallen. Sie sind in 12 Raten zum 15. jeden Monats fällig.
Die Gebühren beziehen sich auf ein Musikschuljahr. Dieses beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.
- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in den das Aufnahmedatum fällt bzw. endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Unterrichtsverhältnis endet. Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops entsteht die Gebührenpflicht mit der schriftlichen Anmeldung.

-
- (4) Die Musikschulgebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres möglich. Sie müssen spätestens zum 15. des jeweiligen Vormonats in schriftlicher Form bei der Stadt Bad Oeynhausen eingehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Das Unterrichtsfach Musik-Mäuse endet nach Ablauf von 6 Monaten, die Musikalische Früherziehung nach Ablauf von zwei Jahren, der Elementare Musikunterricht, sowie die Musikalische Grundausbildung nach Ablauf von einem Jahr.
Projekte, Kurse und Workshops enden nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Raten und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von 2 Wochen erfolglos, kann das Unterrichtsverhältnis seitens der Musikschule zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden.
- (4) Während des Schuljahres kann der Schüler / die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (5) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schulhalbjahres.

§ 6

Überlassungs- und Nutzungsgebühren

- (1) Auf Antrag können Schüler der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

- (2) Die Überlassungsdauer beträgt höchstens ein Schuljahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Wird ein Instrument vor Ablauf des Mietzeitraumes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Haus- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite Kind um 25 % und ab dem dritten Kind um 50 %.
- (2) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten eine Ermäßigung um 50 %.
- (3) Erkennbar begabte, überdurchschnittlich leistungsfähige Schüler können, nach Prüfung durch das Musikschulgremium, auf Antrag eine Gebührenermäßigung auf die Einzelunterrichtsgebühren um 50 % erhalten.
- (4) Die Ermäßigung gilt ab Vorlage der vollständigen Nachweise.
- (5) Die Ermäßigung gilt immer bis zum Ende eines Schulhalbjahres.
- (6) Einzelunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer sind von Ermäßigungen ausgenommen.
- (7) Bei Ansprüchen aus mehreren Ermäßigungsarten wird nur eine, und zwar die für den Schüler günstigere, Ermäßigung gewährt.

§ 8 Änderung der Gruppenstärke

Die Unterrichtsgebühren können sich aufgrund einer Änderung der Unterrichtsform während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats.

§ 9 Erstattung

Fallen im Laufe eines Schuljahres aus nicht in der Person des Schülers liegenden Gründen (Erkrankung des Lehrers usw.) Unterrichtsstunden aus, ohne dass der Unterricht nachgeholt werden kann, so werden die gezahlten Gebühren ab der vierten ausgefallenen Stunde pro Schuljahr ohne Antrag erstattet.

Für ein Schuljahr werden hierbei 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt.

§ 10 Gender-Erklärung

Die Musikschule erachtet die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau als wichtig und spricht sich gegen jegliche Form der Diskriminierung aus. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde dennoch in der Gebührensatzung auf eine differenzierte Darstellung verzichtet. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen gleichermaßen. Jegliche Formulierungen und Bezeichnungen (soweit nicht ausdrücklich auf „Mann“ oder „Frau“ lauten) sind daher als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen außer Kraft.